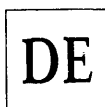


Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt   | Seite |
|---------------------------|--|-------|
|                           | <i>I Mitteilungen</i>  |       |
|                           | <b>Kommission</b>  |       |
| 95/C 289/01               | ECU.....   | 1     |
| 95/C 289/02               | Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 16. bis 20. 10. 1995 .....   | 2     |
| 95/C 289/03               | Mitteilung der Kommission hinsichtlich der Änderung von gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates anwendbaren Zöllen, die ein Vierjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen (1995 bis 1998) in bezug auf bestimmte Industrieprodukte aus Entwicklungsländern festlegt ..... | 4     |
| 95/C 289/04               | Mitteilung der Kommission hinsichtlich der Änderung von gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates anwendbaren Zöllen, die ein Vierjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen (1995 bis 1998) in bezug auf bestimmte Industrieprodukte aus Entwicklungsländern festlegt ..... | 5     |
| 95/C 289/05               | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.648 — McDermott/ETPM) <sup>(1)</sup> .....   | 9     |
| 95/C 289/06               | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.628 — Generale Bank/Credit Lyonnais Nederland Bank) <sup>(1)</sup> .....  | 10    |
| 95/C 289/07               | Staatliche Beihilfen — C 11/95 (ex N 777/94) — Deutschland <sup>(1)</sup> .....  | 11    |
| 95/C 289/08               | Staatliche Beihilfen — C 18/95 (NN 103/94) — Frankreich .....  | 12    |
| 95/C 289/09               | Staatliche Beihilfen — C 20/95 (ex N 131/95) — Italien .....   | 14    |



II *Vorbereitende Rechtsakte*

**Kommission**

|             |  |    |
|-------------|--|----|
| 95/C 289/10 | Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beseitigung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen <sup>(1)</sup> ..... | 16 |
|-------------|--|----|

---

III *Bekanntmachungen*

**Europäisches Parlament**

|             |   |    |
|-------------|---|----|
| 95/C 289/11 | Bekanntgabe der Veröffentlichung einer Stellenausschreibung ..... | 18 |
|-------------|---|----|

**Kommission**

|             |  |    |
|-------------|--|----|
| 95/C 289/12 | Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe) .....   | 19 |
| 95/C 289/13 | Phare — DV-Bedarf — Ausschreibung des Arbeits- und Sozialministeriums der Tschechischen Republik und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen des Phare-Programms .....                        | 20 |
| 95/C 289/14 | Phare — Kleine Investitionsprojekte, Tschechische Republik, Region Nord-Mähren   | 21 |
| 95/C 289/15 | Phare — Abwasserpumpstation — Ausschreibung der Regierung von Lettland für ein von der Europäischen Union finanziertes Projekt .....   | 21 |
| 95/C 289/16 | Langzeitmiete von Dienstfahrzeugen — Offenes Verfahren .....   | 22 |
| 95/C 289/17 | Zusammenarbeit im Bereich Hoch- und Fachschulwesen sowie Berufsausbildung zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika — Ausschreibung .....  | 23 |
| 95/C 289/18 | Harmonisierte wirtschafts- und qualitätsbezogene Verbraucherbefragung (in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland und Schweden) — Bekanntmachung über vergebene Aufträge — Verhandlungsverfahren ..... | 25 |
| 95/C 289/19 | Rundfunk- und Fernsehnachrichtensendungen für Drittländer — Nicht offenes Verfahren .....  | 26 |




---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

30. Oktober 1995

(95/C 289/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

|   |          |                         |          |
|---|----------|-------------------------|----------|
| Belgischer und<br>Luxemburgischer Franken | 38,4829  | Finnmark                | 5,64292  |
| Dänische Krone                            | 7,25622  | Schwedische Krone       | 8,79381  |
| Deutsche Mark                             | 1,87128  | Pfund Sterling          | 0,843142 |
| Griechische Drachme                       | 308,328  | US-Dollar               | 1,32837  |
| Spanische Peseta                          | 162,287  | Kanadischer Dollar      | 1,81057  |
| Französischer Franken                     | 6,49839  | Japanischer Yen         | 135,188  |
| Irishes Pfund                             | 0,822266 | Schweizer Franken       | 1,51182  |
| Italienische Lira                         | 2122,35  | Norwegische Krone       | 8,26910  |
| Holländischer Gulden                      | 2,09710  | Isländische Krone       | 85,8127  |
| Österreichischer Schilling                | 13,1695  | Australischer Dollar    | 1,74947  |
| Portugiesischer Escudo                    | 197,449  | Neuseeländischer Dollar | 2,01268  |
|   |          | Südafrikanischer Rand   | 4,84729  |

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN  
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 16. BIS 20. 10. 1995**

(95/C 289/02)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros  
erhältlich*

| Code        | Katalognummer     | Titel   | Tag der Annahme<br>durch die<br>Kommission | Tag der<br>Weiterleitung<br>an den Rat | Seitenzahl |
|-------------|-------------------|---|--|--|------------|
| KOM(95) 470 | CB-CO-95-512-DE-C | Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/82, 1766/82 und 3420/83  | 13. 10. 1995                               | 16. 10. 1995                           | 5          |
| KOM(95) 449 | CB-CO-95-490-DE-C | Mitteilung der Kommission über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit <sup>(?)</sup> <sup>(1)</sup><br><br>Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit <sup>(?)</sup> <sup>(1)</sup> | 16. 10. 1995                               | 17. 10. 1995                           | 64         |
| KOM(95) 472 | CB-CO-95-517-DE-C | Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft <sup>(?)</sup>   | 16. 10. 1995                               | 17. 10. 1995                           | 21         |
| KOM(95) 474 | CB-CO-95-514-DE-C | Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft <sup>(?)</sup> <sup>(1)</sup>  | 18. 10. 1995                               | 18. 10. 1995                           | 8          |
| KOM(95) 475 | CB-CO-95-518-DE-C | Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates mit Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für die Fischerei in der Antarktis <sup>(?)</sup>  | 17. 10. 1995                               | 18. 10. 1995                           | 23         |
| KOM(95) 476 | CB-CO-95-519-DE-C | Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(?)</sup>  | 18. 10. 1995                               | 18. 10. 1995                           | 6          |
| KOM(95) 481 | CB-CO-95-521-DE-C | Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Zustimmung zu einer Änderung des Statuts (Gesellschaftsvertrag) des gemeinsamen Unternehmens Kernkraftwerk RWE-Bayernwerk GmbH (KRB)   | 18. 10. 1995                               | 19. 10. 1995                           | 5          |

| Code        | Katalognummer     | Titel   | Tag der Annahme durch die Kommission | Tag der Weiterleitung an den Rat | Seitenzahl |
|-------------|-------------------|---|--------------------------------------|----------------------------------|------------|
| KOM(95) 406 | CB-CO-95-516-DE-C | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe <sup>(*)</sup> <sup>(†)</sup>   | 4. 10. 1995                          | 20. 10. 1995                     | 24         |
| KOM(95) 479 | CB-CO-95-520-DE-C | Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 über die Ausfuhr von Kulturgütern <sup>(*)</sup> <sup>(†)</sup><br><br>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern <sup>(*)</sup> <sup>(†)</sup> | 19. 10. 1995                         | 20. 10. 1995                     | 14         |
| KOM(95) 482 | CB-CO-95-522-DE-C | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen <sup>(*)</sup> <sup>(†)</sup>   | 18. 10. 1995                         | 20. 10. 1995                     | 8          |
| KOM(95) 484 | CB-CO-95-526-DE-C | Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 992/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen sowie zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für lebende Pferde mit Ursprung in Island  | 19. 10. 1995                         | 20. 10. 1995                     | 15         |
| KOM(95) 488 | CB-CO-95-529-DE-C | Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Nepal <sup>(*)</sup>   | 19. 10. 1995                         | 20. 10. 1995                     | 22         |

<sup>(\*)</sup> Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

<sup>(†)</sup> Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(‡)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

*NB:* Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

**Mitteilung der Kommission hinsichtlich der Änderung von gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates anwendbaren Zöllen, die ein Vierjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen (1995 bis 1998) in bezug auf bestimmte Industrieprodukte aus Entwicklungsländern festlegt**

(95/C 289/03)

In Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 <sup>(1)</sup> soll die präferentielle Bandbreite für bestimmte Produkte mit Ursprung in Ländern, deren Ausfuhren bestimmte Kriterien erfüllen, ab 1. Januar 1996 abgeschafft werden.

Folgende Produkte und Länder sind von dieser Abschaffung der präferentiellen Bandbreite ab 1. Januar 1996 betroffen <sup>(2)</sup>:

| KN-Code       | Warenbezeichnung                      | Land      |
|---------------|---------------------------------------|-----------|
| Kapitel 25—27 | Mineralische Stoffe                   | Libyen    |
| Kapitel 28    | Chemikalien, mit Ausnahme von Düngern | China     |
| Kapitel 29    |                                       |           |
| Kapitel 30    |                                       |           |
| Kapitel 32    |                                       |           |
| Kapitel 33    |                                       |           |
| Kapitel 34    |                                       |           |
| Kapitel 35    |                                       |           |
| Kapitel 36    |                                       |           |
| Kapitel 37    |                                       |           |
| Kapitel 38    |                                       |           |
| Kapitel 31    | Düngemittel                           | Chile     |
| Kapitel 47—49 | Papier                                | Brasilien |
| Kapitel 61—63 | Bekleidung                            | China     |
| Kapitel 68—70 | Glas und Keramik                      | China     |
| Kapitel 86    | Beförderungsmittel                    | Brasilien |
| Kapitel 88    |                                       |           |
| Kapitel 89    |                                       |           |

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 31. 12. 1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieser Liste durch die KN-Codes bestimmt wird.

**Mitteilung der Kommission hinsichtlich der Änderung von gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates anwendbaren Zöllen, die ein Vierjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen (1995 bis 1998) in bezug auf bestimmte Industrieprodukte aus Entwicklungsländern festlegt**

(95/C 289/04)

In Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 (<sup>1</sup>), erster Gedankenstrich, soll die präferentielle Bandbreite für bestimmte Produkte, die aus den in Anhang VII dieser Verordnung aufgelisteten Ländern stammen, ab 1. Januar 1996 abgeschafft werden.

Folgende Produkte und Länder sind von dieser Abschaffung der präferentiellen Bandbreite ab 1. Januar 1996 betroffen (<sup>2</sup>):

| KN-Code  | Warenbezeichnung             | Land                          |
|--|------------------------------|-------------------------------|
| Kapitel 25—27  | Mineralische Stoffe          | Saudi-Arabien                 |
| Kapitel 39 und 40  | Kunststoffe und Kautschuk    | Südkorea                      |
| Kapitel 42 und 43  | Lederwaren und Pelzfelle     | Südkorea<br>Hongkong          |
| Kapitel 50—60  | Spinnstoffe                  | Südkorea                      |
| Kapitel 61—63  | Bekleidung                   | Südkorea<br>Hongkong          |
| Kapitel 64—67  | Schuhe, Kopfbedeckungen etc. | Südkorea                      |
| Kapitel 71   | Schmuck und Edelmetalle      | Hongkong<br>Brunei Darussalam |
| 7202 11<br>7202 99 11<br>7207 11 11<br>7207 11 14<br>7207 11 16<br>7207 12 10<br>7207 19 11<br>7207 19 14<br>7207 19 16<br>7207 19 31<br>7207 20 11<br>7207 20 15<br>7207 20 17<br>7207 20 32<br>7207 20 51<br>7207 20 55<br>7207 20 57<br>7207 20 71<br>7208 11 00<br>7208 12<br>7208 13<br>7208 14 | EGKS-Waren                   | Südkorea                      |

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 348 vom 31. 12. 1994, S. 1.

(<sup>2</sup>) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieser Liste durch die Codes der KN bestimmt wird.

| KN-Code    | Warenbezeichnung | Land |
|------------|------------------|------|
| 7208 21    |                  |      |
| 7208 22    |                  |      |
| 7208 23    |                  |      |
| 7208 24    |                  |      |
| 7208 31 00 |                  |      |
| 7208 32    |                  |      |
| 7208 33    |                  |      |
| 7208 34    |                  |      |
| 7208 35    |                  |      |
| 7208 41 00 |                  |      |
| 7208 42    |                  |      |
| 7208 43    |                  |      |
| 7208 44    |                  |      |
| 7208 45    |                  |      |
| 7208 90 10 |                  |      |
| 7209 11 00 |                  |      |
| 7209 12    |                  |      |
| 7209 13    |                  |      |
| 7209 14    |                  |      |
| 7209 21 00 |                  |      |
| 7209 22    |                  |      |
| 7209 23    |                  |      |
| 7209 24    |                  |      |
| 7209 31 00 |                  |      |
| 7209 32    |                  |      |
| 7209 33    |                  |      |
| 7209 34    |                  |      |
| 7209 41 00 |                  |      |
| 7209 42    |                  |      |
| 7209 43    |                  |      |
| 7209 44    |                  |      |
| 7209 90 10 |                  |      |
| 7210 11 10 |                  |      |
| 7210 12 11 |                  |      |
| 7210 12 19 |                  |      |
| 7210 20 10 |                  |      |
| 7210 31 10 |                  |      |
| 7210 39 10 |                  |      |
| 7210 41 10 |                  |      |
| 7210 49 10 |                  |      |
| 7210 50 10 |                  |      |
| 7210 60 11 |                  |      |
| 7210 60 19 |                  |      |
| 7210 70 31 |                  |      |
| 7210 70 39 |                  |      |
| 7210 90 31 |                  |      |
| 7210 90 33 |                  |      |
| 7210 90 35 |                  |      |
| 7210 90 39 |                  |      |
| 7211 11 00 |                  |      |
| 7211 12    |                  |      |
| 7211 19    |                  |      |
| 7211 21 00 |                  |      |
| 7211 22    |                  |      |
| 7211 29    |                  |      |
| 7211 30 10 |                  |      |
| 7211 41 10 |                  |      |
| 7211 41 91 |                  |      |
| 7211 49 10 |                  |      |
| 7211 90 11 |                  |      |
| 7212 10 10 |                  |      |



| KN-Code    | Warenbezeichnung | Land |
|------------|------------------|------|
| 7212 10 91 |                  |      |
| 7212 21 11 |                  |      |
| 7212 29 11 |                  |      |
| 7212 30 11 |                  |      |
| 7212 40 10 |                  |      |
| 7212 40 91 |                  |      |
| 7212 50 31 |                  |      |
| 7212 50 51 |                  |      |
| 7212 60 11 |                  |      |
| 7212 60 91 |                  |      |
| 7213 10 00 |                  |      |
| 7213 20 00 |                  |      |
| 7213 31    |                  |      |
| 7213 39    |                  |      |
| 7213 41 00 |                  |      |
| 7213 49 00 |                  |      |
| 7213 50    |                  |      |
| 7214 20 00 |                  |      |
| 7214 30 00 |                  |      |
| 7214 40    |                  |      |
| 7214 50    |                  |      |
| 7214 60 00 |                  |      |
| 7215 90 10 |                  |      |
| 7216 10 00 |                  |      |
| 7216 21 00 |                  |      |
| 7216 22 00 |                  |      |
| 7216 31    |                  |      |
| 7216 32    |                  |      |
| 7216 33    |                  |      |
| 7216 40    |                  |      |
| 7216 50    |                  |      |
| 7216 90 10 |                  |      |
| 7218 90 11 |                  |      |
| 7218 90 13 |                  |      |
| 7218 90 15 |                  |      |
| 7218 90 19 |                  |      |
| 7218 90 50 |                  |      |
| 7219 11    |                  |      |
| 7219 12    |                  |      |
| 7219 13    |                  |      |
| 7219 14    |                  |      |
| 7219 21    |                  |      |
| 7219 22    |                  |      |
| 7219 23    |                  |      |
| 7219 24    |                  |      |
| 7219 31    |                  |      |
| 7219 32    |                  |      |
| 7219 33    |                  |      |
| 7219 34    |                  |      |
| 7219 35    |                  |      |
| 7219 90 11 |                  |      |
| 7219 90 19 |                  |      |
| 7220 11 00 |                  |      |
| 7220 12 00 |                  |      |
| 7220 20 10 |                  |      |
| 7220 90 11 |                  |      |
| 7220 90 31 |                  |      |
| 7221 00    |                  |      |
| 7222 10    |                  |      |
| 7222 30 10 |                  |      |
| 7222 40 11 |                  |      |

| KN-Code  | Warenbezeichnung  | Land                 |
|--|---|----------------------|
| 7222 40 19<br>7222 40 30<br>7224 90 01<br>7224 90 05<br>7224 90 08<br>7224 90 15<br>7224 90 31<br>7224 90 39<br>7225 10<br>7225 20 20<br>7225 30 00<br>7225 40<br>7225 50<br>7225 90 10<br>7226 10 10<br>7226 10 31<br>7226 10 39<br>7226 20 20<br>7226 91<br>7226 92 10<br>7226 99 20<br>7227<br>7228 10 10<br>7228 10 30<br>7228 20 11<br>7228 20 19<br>7228 20 30<br>7228 30<br>7228 60 10<br>7228 70 10<br>7228 70 31<br>7228 80<br>7301 10 00<br>7302 10 31<br>7302 10 39<br>7302 10 90<br>7302 20 00<br>7302 40 10<br>7302 90 10 |   |                      |
| Kapitel 84 und 85  | Elektromechanische Produkte, einschließlich Verbraucherelektronik | Südkorea<br>Singapur |
| 8470<br>8471<br>8473<br>8504<br>8505<br>8517<br>8518<br>8519<br>8520<br>8521<br>8522<br>8523<br>8524<br>8525 30<br>8526<br>8527<br>8528  | Verbraucherelektronik   | Hongkong             |

| KN-Code  | Warenbezeichnung         | Land                 |
|--|--------------------------|----------------------|
| 8529 10<br>8529 90<br>8531<br>8532<br>8533<br>8534<br>8536<br>8540 11<br>8540 12<br>8541<br>8542 |                          |                      |
| Kapitel 87   | Kraftfahrzeuge           | Südkorea             |
| Kapitel 90—92  | Optik und Uhrmacherwaren | Hongkong             |
| Kapitel 94—96  | Verschiedene Waren       | Südkorea<br>Hongkong |

### Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.648 — McDermott/ETPM)

(95/C 289/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 23. Oktober 1995 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen J. Ray McDermott Contractors Inc., das von J. Ray McDermott International Inc. kontrolliert wird, welches wiederum von McDermott International Inc. kontrolliert wird, und ETPM International SAS, das von ETPM SA kontrolliert wird, welches wiederum von der Lyonnaise des Eaux kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen McDermott-ETPM FAR EAST Inc. zusammen mit drei bestehenden Gemeinschaftsunternehmen durch Aktientausch.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- J. Ray McDermott Contractors Inc.: Bau von Bohrinseln und Pipelines für die Erdöl- und Erdgasförderung auf See,
- ETPM International SAS: Bau und Unterhalt von Anlagen für die Erdölförderung auf See,
- McDermott-ETPM FAR EAST Inc.: Bau und Unterhalt von Bohrinseln, Pipelines und anderen Anlagen für die Erdöl- und Erdgasförderung auf See.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.648 — McDermott/ETPM, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1049 Brüssel.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**  
**(Sache Nr. IV/M.628 — Generale Bank/Credit Lyonnais Nederland Bank)**

(95/C 289/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 25. September 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup>. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg 150/Kortenberglaan 150,  
B-1049 Brüssel,  
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 11/95 (ex N 777/94)

Deutschland

(95/C 289/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS vom 27. November 1991)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission vom 27. November 1991 an die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten über eine Beihilfe Deutschlands zugunsten der Walzwerk Ilsenburg GmbH (Sachsen-Anhalt)**

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission die deutsche Regierung von ihrem Beschluß unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 des Beihilfenkodex für die Stahlindustrie zu eröffnen.

„Mit Fax vom 24. November 1994, das bei der Kommission am 25. November 1994 eingegangen ist, haben die deutschen Behörden ein Beihilfevorhaben zugunsten der Walzwerk Ilsenburg GmbH angemeldet.

Mit den durch diese Beihilfe geförderten Investitionen von 29,5 Mio. DM (15,34 Mio. ECU) soll das Walzwerk so umgebaut werden, daß es die gleichen Erzeugnisse herstellen kann wie bisher die Grobblech-Walzstraße in Salzgitter. Gemäß der Anmeldung soll letztere geschlossen werden, so daß es zu keiner Kapazitätserhöhung käme.

Folgende zwei Beihilfemaßnahmen wurden angemeldet:

|                       | Mio. DM       | Mio. ECU    |
|-----------------------|---------------|-------------|
| — Investitionszuschuß | 5,85          | 3,04        |
| — Steuervergünstigung | <u>0,9505</u> | <u>0,49</u> |
| Gesamtsumme           | 6,8005        | 3,53        |

Die Beihilfen betragen 23 % der Investitionskosten.

Mit den geförderten Investitionen soll ein Walzwerk für die Grobblechherstellung umgebaut werden. Grobblech fällt unter den EGKS-Vertrag; demgemäß sind staatliche Beihilfen für Investitionsvorhaben dieser Art gemäß Artikel 4 Buchstabe c) des EGKS-Vertrags unzulässig, sofern sie nicht durch abgeleitetes Gemeinschaftsrecht wie die Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission vom 27. November 1991 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie<sup>(1)</sup> erlaubt werden.

Nach dieser Entscheidung können bestimmte Beihilfen als mit dem gemeinsamen Stahlmarkt vereinbar gelten.

Gemäß Artikel 5 dieses Stahlbeihilfenkodex können in allgemeinen Regelungen vorgesehene regionale Investitionsbeihilfen bis zum 31. Dezember 1994 als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn das begünstigte Unternehmen im Hoheitsgebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik niedergelassen ist und die Beihilfe mit einer Verringerung der gesamten Produktionskapazität in diesem Gebiet einhergeht.

In diesem Artikel wird eindeutig festgelegt, daß die Kommission befugt ist, die Vereinbarkeit der fraglichen Beihilfen mit dem gemeinsamen Stahlmarkt zu beurteilen und festzustellen, allerdings nur bis zum 31. Dezember 1994 und nicht nach diesem Datum.

Mit Blick auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1994 ist darauf hinzuweisen, daß gemäß Artikel 6 Absatz 1 Stahlbeihilfenkodex regionale Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 5 bis spätestens 30. Juni 1994 anzumelden waren. Mit dieser Frist sollte der Kommission ausreichend Zeit eingeräumt werden, eventuelle Verfahren vor dem 31. Dezember 1994 abzuschließen. Diese Frist wurde eindeutig nicht eingehalten; die Anmeldung ging bei der Kommission sogar so spät ein (25. November 1994), daß ihr bis zum 31. Dezember nicht einmal mehr die 3 Monate blieben, die sie in der Regel für die Prüfung von Investitionen von über 10 Mio. ECU benötigt.

Die Kommission verfügte daher nicht über ausreichend Zeit, bis zum 31. Dezember 1994 Stellung zu nehmen.

Nach dem 31. Dezember 1994 ist Artikel 5 des Stahlbeihilfenkodex in dem vorliegenden Fall nicht mehr anwendbar.

Die Kommission hat danach beschlossen, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 des Stahlbeihilfenkodex zu eröffnen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1991, S. 57.

Die Kommission fordert Ihre Regierung auf, binnen eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens alle zur Beurteilung des Beihilfevorhabens erforderlichen Auskünfte und/oder Bemerkungen vorzulegen.

Kommt die deutsche Regierung dieser Aufforderung nicht nach oder sind die vorgelegten Angaben unzureichend, ist die Kommission befugt, von der deutschen Regierung per Entscheidung die Aussetzung der Beihilfezahlungen und die Vorlage aller erforderlichen Auskünfte zu verlangen, wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 14. Februar 1990 in der Sache C-301/87 (Bousac) festgestellt hat.

Die Kommission weist Ihre Regierung darauf hin, daß unrechtmäßig — d. h. ohne vorherige Anmeldung oder vor einer abschließenden Entscheidung der Kommission in einem Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission vom 27. November 1991 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie — gezahlte Beihilfen von dem Empfänger zurückgefordert werden können.

Im Einklang mit den deutschen Vorschriften und Verfahrensregeln sind unzulässigerweise gewährte Beihilfen einschließlich der Verzugszinsen für öffentliche Darlehen zurückzuzahlen, die ab dem Datum der Auszahlung anfallen. Dies ist erforderlich, damit der finanzielle Vor-

teil, den das Empfängerunternehmen durch die unzulässige Beihilfe genossen hat, ausgeglichen und der Status quo wiederhergestellt wird (Urteil vom 21. März 1990 in der Sache C-142/87 (Tubemeuse)).

Die Kommission fordert Ihre Regierung auf, das begünstigte Unternehmen und das Land Sachsen-Anhalt von der Einleitung des Verfahrens und der Möglichkeit einer Rückforderung eventuell bereits gezahlter Beihilfen zu unterrichten.

Die Kommission wird den übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten durch eine Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Möglichkeit geben, sich zu dem Beihilfevorhaben zu äußern. Überdies wird sie gemäß Protokoll 27 des EWR-Abkommens die EFTA-Überwachungsbehörde unterrichten.“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten auf, ihre Stellungnahmen zu den fraglichen Maßnahmen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel.

*Diese Stellungnahmen werden der deutschen Regierung übermittelt.*

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 18/95 (NN 103/94)

Frankreich

(95/C 289/08)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)*

### **Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EG-Vertrags an die Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten betreffend die Beihilfen für Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten des Schaffleischsektors**

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission die französische Regierung von ihrer Absicht unterrichtet, das Verfahren einzuleiten.

„Die Ständige Vertretung Frankreichs bei der Europäischen Union hat mit Schreiben vom 12. August 1994 (Eingangsstempel vom 16. August 1994) auf Ersuchen der Kommission um Notifizierung vom 27. Juni 1994 der Kommission die oben genannten Maßnahmen mitgeteilt. Die französische Regierung hat mit Schreiben vom 22. Februar 1995 (Eingangsstempel vom 23. Februar 1995) auf Ersuchen der Kommission vom 25. August 1994 ergänzende Informationen übermittelt.

Die Kommission hat aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen drei Reihen von Maßnahmen zugunsten des Schaffleischsektors einer Vorprüfung unterzogen: zwei sogenannte Produktionsausrichtungsmaßnahmen in Form von technischer Hilfe und von Investitionsbeihilfen sowie Verkaufsförderungsmaßnahmen.

Ich beehre mich, Ihre Regierung davon zu unterrichten, daß die Kommission keine Einwendungen gemäß Artikel 92 und 93 des Vertrags gegen die Beihilfen in Form von technischer Hilfe und von Investitionsbeihilfen zugunsten des Schaffleischsektors hat. Bei ihrer Entscheidung zu den Investitionsbeihilfen hat die Kommission der Verpflichtung der französischen Regierung gemäß Schreiben

vom 22. Februar 1995 Rechnung getragen, einen Beihilfesatz von 35 % je Investition nicht zu überschreiten.

Zu den Verkaufsförderungsmaßnahmen hat die Kommission allerdings einen anderen Standpunkt eingenommen.

Die Kommission kann diese Maßnahmen nur dann als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansehen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Verbot der Gewährung von Beihilfen für gegen Artikel 30 des Vertrags verstößende oder unternehmensspezifische Verkaufsförderungsmaßnahmen;
- die Verkaufsförderungsmaßnahmen müssen sich entweder auf Agrarüberschüsse, neue Erzeugnisse, Produktionsalternativen mit Marktbedarf, die Entwicklung bestimmter Regionen, die Förderung der KMU oder auf hochwertige und gesunde Erzeugnisse beziehen;
- der prozentuale Anteil der Beihilfen darf 50 % der Ausgaben nicht übersteigen.

Im vorliegenden Fall kann anhand der Informationen der Kommission lediglich die Erfüllung der Bedingung gemäß dem vorstehenden dritten Gedankenstrich überprüft werden. Die Erfüllung der Bedingung gemäß dem zweiten Gedankenstrich kann nicht überprüft werden, und es besteht aufgrund der dem Bulletin d'Information des französischen Landwirtschaftsministeriums vom 25. Juni 1994 zu entnehmenden Informationen in jedem Fall die Gefahr, daß gegen den im ersten Gedankenstrich angeführten Artikel 30 des Vertrags verstoßen wird.

So beziehen sich dieser Veröffentlichung zufolge die von der französischen Regierung ausgewählten ‚Qualitätsmarken‘ mit Abbildung der Trikolore und Kennzeichnung als ‚agneau français, qualité bouchère‘ und ‚agneau de bergers de France‘ lediglich auf den französischen Ursprung der Erzeugnisse. In den Leitlinien für die Beteiligung der Mitgliedstaaten an Verkaufsförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse (Absatz 2.2.1 der Mitteilung der Kommission, ABl. Nr. C 272 vom 28. 10. 1986) werden unter ‚Verkaufsförderungsmaßnahmen, die mit Sicherheit gegen Artikel 30 verstoßen‘ ausdrücklich Verkaufsförderungskampagnen aufgeführt, ‚die dem Verbraucher raten, nationale Erzeugnisse zu kaufen, lediglich weil sie nationalen Ursprungs sind‘.

Aufgrund der der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen kommt die Beihilfe für Verkaufsförderungsmaßnahmen für keine der Ausnahmeregelungen des Artikels 92 des Vertrags in Betracht und ist als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar anzusehen. Daher hat die Kommission entschieden, gegen diese Beihilfe das

Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags zu eröffnen.

Im Rahmen dieses Verfahrens ersucht die Kommission die französische Regierung, ihr binnen eines Monats ab Notifizierung dieses Schreibens ihre Stellungnahme und sämtliche Informationen zu diesen Beihilfen zu übermitteln, insbesondere zu den betreffenden Werbeträgern.

Sollte innerhalb der gesetzten Frist keine zufriedenstellende Antwort erfolgen, könnte sich die Kommission gezwungen sehen, eine einstweilige Entscheidung zu treffen, mit der die französische Regierung aufgefordert wird, die Zahlung der Beihilfen sofort auszusetzen und alle sachdienlichen Auskünfte zur Überprüfung der betreffenden Beihilfen zur Verfügung zu stellen.

Die Kommission stellt mit Bedauern fest, daß sie von diesen Beihilfen nicht gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags unterrichtet wurde. Sie ersucht die französischen Behörden, künftig dafür zu sorgen, daß diese Pflicht zur vorherigen Unterrichtung erfüllt wird.

Die Kommission verweist die französische Regierung auf ihr Schreiben vom 3. November 1983 an alle Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer sich aus Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags ergebenden Pflichten sowie auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, Seite 3, veröffentlichte Mitteilung, in der daran erinnert wurde, daß unrechtmäßig, d. h. ohne Abwartung der abschließenden Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 93 Absatz 2 des Vertrags gewährte Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können und sich die Kommission bei Beihilfemaßnahmen im Agrarbereich weigern kann, die EAGFL-Vorschüsse auszuzahlen bzw. die Ausgaben für einzelstaatliche Maßnahmen, die die Gemeinschaftsmaßnahmen direkt beeinträchtigen, in den EAGFL-Haushalt einzustellen.

Die Kommission teilt der französischen Regierung mit, daß sie außerdem die Regierungen der anderen Mitgliedstaaten und die anderen Interessenten durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* aufzufordern gedenkt, ihre Stellungnahme abzugeben.“

Die Kommission fordert die anderen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten auf, ihre etwaigen Bemerkungen zu der betreffenden Maßnahme innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu übermitteln:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel.

*Diese Bemerkungen werden der französischen Regierung übermittelt.*

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 20/95 (ex N 131/95)

Italien

(95/C 289/09)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EG-Vertrags an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten betreffend Beihilfen der Region Abruzzo für die Landwirtschaft**

Mit nachstehend aufgeführtem Schreiben hat die Kommission der italienischen Regierung ihren Beschluß mitgeteilt, das Verfahren zu eröffnen.

„Herr Minister,

im Anschluß an das Schreiben vom 3. Februar 1995, dessen Eingang am 9. Februar 1995 registriert wurde, hat die Ständige Vertretung Italiens bei der Europäischen Union der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags den obengenannten Entwurf eines Regionalgesetzes der Region Abruzzo mitgeteilt.

Nach Prüfung der in diesem Entwurf vorgesehenen Beihilfen teilt die Kommission der italienischen Regierung folgendes mit:

— Da die Beschreibung der in Artikel 2 des Regionalgesetzentwurfs beschriebenen Maßnahmen ganz allgemein gehalten ist, fordert die Kommission, daß ihr gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags neben den Durchführungsbestimmungen zu den in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Beihilfemaßnahmen insbesondere das ‚Agrarprogramm‘ und der Beschluß der Giunta (von denen in Artikel 5 Absätze 1 und 2 die Rede ist) sowie die Programme mitgeteilt werden, die in Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) des Gesetzentwurfs vorgesehen sind.

— Hinsichtlich des im betreffenden Artikel 2 unter Buchstabe d) genannten Regionalgesetzes Nr. 62/94 verweist sie auf die befürwortende Entscheidung, die sie der italienischen Regierung mit Schreiben SG(95) D/1328 vom 8. Februar 1995 mitgeteilt hat.

— Die Titel III und X des Regionalgesetzes Nr. 31/82, deren Beibehaltung im betreffenden Gesetzentwurf vorgesehen ist, sind im Rahmen der Prüfung sämtlicher Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes Nr. 31/82 unter der Beihilfennummer N 132/95 bereits Gegenstand einer gesonderten Prüfung gemäß den Artikeln 92 und 93 des Vertrags.

Die Kommission hat beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags hinsichtlich der Beihilfemaßnahmen gemäß Artikel 7 des fraglichen Regionalgesetzentwurfs einzuleiten, wonach bei verschiedenen in Artikel 3 des Nationalgesetzes Nr. 185/92 über Naturkatastrophen vorgesehenen Beihilfemaßnahmen eine

Vorauszahlung an die Begünstigten erfolgen soll. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- a) ‚Soforthilfe‘-Maßnahmen gemäß Artikel 1 des Nationalgesetzes Nr. 590 vom 15. Oktober 1991 (einmalige Subventionen zur Teilentschädigung für entstandene Verluste);
- b) Darlehen mit einer Laufzeit von fünf Jahren (Betriebskredite, die auch zur Konsolidierung der Schulden der von der Naturkatastrophe betroffenen Betriebe verwendet werden können, deren Fälligkeitsfrist bis zu 24 Monate verlängert werden kann);
- c) Zuschüsse zur Wiederaufstockung des für die Führung des landwirtschaftlichen Betriebs erforderlichen Kapitals.

Hinsichtlich der italienischen Gesetzestexte, auf die in Artikel 7 des Gesetzentwurfs Bezug genommen wird, sowie hinsichtlich der diesbezüglichen regionalen Durchführungsbestimmungen wurde das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags eingeleitet<sup>(1)</sup>, da sich nicht überprüfen läßt, ob die gemeinschaftlichen Kriterien zur Beurteilung der auf Naturkatastrophen hin gewährten staatlichen Beihilfen eingehalten wurden.

Die gleiche Schlußfolgerung gilt für den vorliegenden Fall. So läßt sich bei einer Überprüfung von Artikel 3 des Nationalgesetzes Nr. 185/92, in dem Beihilfen vorgesehen sind, die die Region an die Begünstigten vor auszahlen gedenkt, nicht feststellen, ob die genannten Kriterien eingehalten sind.

Insbesondere ist keine Bedingung vorgesehen, mit der aufgrund der Kumulierung der verschiedenen fraglichen in Artikel 3 vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden kann, daß die Landwirte für die ihnen entstandenen Verluste eine Überkompensierung erhalten.

Die fraglichen Beihilfen dürften somit mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sein, da sie die Bedingungen von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags erfüllen, ohne daß die Kommission Beurteilungskriterien hätte feststellen können, die die Anwendung einer Ausnahme gemäß Artikel 92 Absätze 2 und 3 rechtfertigen könnten.

<sup>(1)</sup> Beihilfe Nr. C 12/95; Schreiben an die italienische Regierung SG(95) D/2337 vom 2. März 1995.



Die Kommission fordert die italienische Regierung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags auf, ihr binnen eines Monats ihre Bemerkungen zukommen zu lassen.

Sie fordert die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf, sich innerhalb der gleichen Frist zu dieser Angelegenheit zu äußern.

Die Kommission verweist die italienische Regierung auf das Schreiben, das sie am 3. November 1983 an alle Mitgliedstaaten zu der Frage ihrer Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag gerichtet hat, sowie auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, Seite 3, veröffentlichte Mitteilung, in der daran erinnert wird, daß jede unrechtmäßig gewährte Beihilfe, d. h. jede Beihilfe, die gewährt wird, ohne die abschließende Entscheidung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag abzuwarten, Gegenstand einer Rückzahlungsforderung und/oder einer Weigerung sein kann, die EAGFL-Vorschüsse

auszahlen bzw. die Ausgaben für einzelstaatliche Maßnahmen, die die Gemeinschaftsmaßnahmen direkt beeinträchtigen, in den EAGFL-Haushalt einzustellen.

Die etwaige Rückzahlung muß nach Maßgabe der einschlägigen italienischen Rechtsvorschriften erfolgen, wobei die fälligen Zinsen ab dem Zeitpunkt der unrechtmäßigen Beihilfebewilligung anhand des Zinssatzes berechnet werden, der bei der Beurteilung der regionalen Beihilferegulungen als Referenzzinssatz herangezogen wird.“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten auf, ihre Bemerkungen innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung an folgende Adresse zu übermitteln:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel.

*Diese Bemerkungen werden der italienischen Regierung mitgeteilt.*

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beseitigung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen

(95/C 289/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(95) 347 endg. — 95/0201(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 24. August 1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 7a des Vertrags umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gewährleistet ist.

Im Zuge der Errichtung des Binnenmarkts müssen daher alle Personenkontrollen und sonstigen Formalitäten an den Binnengrenzen abgeschafft werden; in diesem Zusammenhang kommt den Flug- und Seehäfen eine Sonderstellung zu, da sie zugleich den Verkehr mit den übrigen Mitgliedstaaten und mit Drittländern bedienen. Die Verwirklichung des freien Personenverkehrs muß jedoch zur Aufhebung der Kontrollen und Formalitäten bei innergemeinschaftlichen Flügen sowie bei innergemeinschaftlichen Seereisen führen.

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten haben beschlossen, Maßnahmen zu treffen, die sie für wesentlich erachten, um die Gründe für Grenzkontrollen und -formalitäten nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu beseitigen.

Die Durchführung der wesentlichen Begleitmaßnahmen erfolgt in befriedigender Weise.

Damit die klare und unbedingte Verpflichtung des Artikels 7a eingehalten werden kann, ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu bestätigen, daß die noch bestehenden Kontrollen und Formalitäten an den Binnengrenzen der Gemeinschaft aufgehoben werden müssen.

Davon müssen sowohl die behördlichen Kontrollen und Formalitäten als auch die von anderen Personen in Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften durchgeführten Kontrollen und verlangten Formalitäten betroffen sein.

Außerdem ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen ein Mitgliedstaat bei ernsthafter Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vorübergehend Kontrollen an den Binnengrenzen wiedereinführen darf —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Jede Person kann ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten im Gebiet der Gemeinschaft an jeder Stelle ohne Kontrollen oder Grenzformalitäten überschreiten.

(2) Die Beseitigung der Kontrollen und Formalitäten im Personenverkehr an den Binnengrenzen berührt weder die Ausübung polizeilicher Befugnisse durch die nach Maßgabe des nationalen Rechts zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats im gesamten Hoheitsgebiet noch die im Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehenen Verpflichtungen über den Besitz und das Mitführen von Urkunden und Bescheinigungen.

*Artikel 2*

(1) Ein Mitgliedstaat kann im Fall einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen wieder Kontrollen an seinen Grenzen im Gebiet der Gemeinschaft einführen. Der Mitgliedstaat setzt die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis und übermittelt ihnen alle zweckdienlichen Angaben.

(2) Besteht die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit über die 30 Tage hinaus, kann ein Mitgliedstaat die Kontrollen an seinen Grenzen im Gebiet der Gemeinschaft um jeweils höchstens 30 Tage verlängern. Jede Verlängerung wird nach Konsultation der übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission beschlossen.

Auf Antrag dieses Mitgliedstaats behandeln die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten die zur Begründung der Kontrollen übermittelten Angaben vertraulich.

(3) Die Kontrollen im Sinne der Absätze 1 und 2 und ihre Anwendungsdauer beschränken sich auf das erforderliche Mindestmaß, um der ernsthaften Bedrohung zu begegnen.

*Artikel 3*

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

1. „*Grenze eines Mitgliedstaats im Gebiet der Gemeinschaft*“:

- die gemeinsamen Landgrenzen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Eisenbahn- und Busterminals vor Brücken- oder Tunnelverbindungen zwischen Mitgliedstaaten;
- die Flughäfen für innergemeinschaftliche Flüge;
- die Seehäfen für innergemeinschaftliche Seereisen;

2. „*Innergemeinschaftlicher Flug*“:

ein Flug zwischen zwei Gemeinschaftsflughäfen ohne Zwischenlandung, der weder in einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen seinen Ausgang genommen hat noch in einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen endet;

3. „*Innergemeinschaftliche Seereise*“:

die Fahrt eines eine regelmäßige Verbindung zwischen zwei oder mehr bestimmten Gemeinschaftshä-

fen sicherstellenden Wasserfahrzeugs zwischen zwei Gemeinschaftshäfen ohne Zwischenanlaufen eines Hafens;

4. „*Grenzkontrollen oder -formalitäten*“:

- jede Kontrolle, die aufgrund oder anlässlich des Übertritts einer Binnengrenze von den Behörden eines Mitgliedstaats oder nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften eines Mitgliedstaats von anderen Personen vorgenommen wird;
- jede Formalität, die aufgrund des Übertritts einer Binnengrenze vorgeschrieben wird und anlässlich dieses Übertritts zu erfüllen ist.

*Artikel 4*

Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und anschließend alle drei Jahre erstellt die Kommission einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie und legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen vor.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 31. Dezember 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und übermitteln ihr außerdem eine Übersicht, aus der die Übereinstimmung der einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften, die entweder vor dieser Richtlinie oder im Hinblick auf ihre Umsetzung erlassen wurden, mit den Bestimmungen dieser Richtlinie hervorgeht.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 6*

Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 7*

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## III

*(Bekanntmachungen)*

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

**Bekanntgabe der Veröffentlichung einer Stellenausschreibung**

(95/C 289/11)

Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments führt folgendes Einstellungsverfahren durch:

Nr. PE/56/S — VERWALTUNGSINSPEKTOREN — zuständig für die Produktions- und Sendeausrüstung für Rundfunk und Fernsehen <sup>(1)</sup>

(Laufbahn B 5—B 4)

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 289 A vom 31. 10. 1995 (Ausgabe in allen Amtssprachen der Europäischen Union).

## KOMMISSION

## Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(95/C 289/12)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

23. und 24. Oktober 1995

| Verordnung (EG) Nr./Entscheidung | Partie | Maßnahme Nr. | Begünstigter    | Erzeugnis | Menge (t) | Lieferstufe | Zuschlagsempfänger             | Ausschreibungspreis (ECU/t) |
|----------------------------------|--------|--------------|-----------------|-----------|-----------|-------------|--------------------------------|-----------------------------|
| Entscheidung vom 10. 10. 1995    | A      | 212/95       | UNRWA/Israel    | SAR       | 213       | DEB         | Ramirez — Matosinhos (P)       | 2 282,44                    |
|                                  | B      | 213/95       | UNRWA/Syrien    | SAR       | 132       | DEB         | Ramirez — Matosinhos (P)       | 2 346,66                    |
|                                  | C      | 214/95       | UNRWA/Libanon   | SAR       | 204       | DEST        | Ramirez — Matosinhos (P)       | 2 349,27                    |
|                                  | D      | 215/95       | UNRWA/Jordanien | SAR       | 235       | DEST        | Ramirez — Matosinhos (P)       | 2 436,90                    |
|                                  | E      | 216/95       | UNRWA/Israel    | SAR       | 468       | DEB         | Vasco da Gama — Matosinhos (P) | 2 270,80                    |
| Entscheidung vom 10. 10. 1995    | A      | 222/95       | UNRWA/Israel    | SUB       | 202       | DEB         | Limako Suiker — Breda (NL)     | 396,00                      |
|                                  | B      | 223/95       | UNRWA/Syrien    | SUB       | 226       | DEB         | Limako Suiker — Breda (NL)     | 408,00                      |
|                                  | C      | 224/95       | UNRWA/Libanon   | SUB       | 318       | DEST        | Limako Suiker — Breda (NL)     | 408,00                      |
|                                  | D      | 225/95       | UNRWA/Jordanien | SUB       | 318       | DEST        | Limako Suiker — Breda (NL)     | 445,00                      |
|                                  | E      | 226/95       | UNRWA/Israel    | SUB       | 384       | DEB         | Limako Suiker — Breda (NL)     | 396,00                      |
| Entscheidung vom 10. 10. 1995    | A      | 227/95       | UNRWA/Israel    | HTOUR     | 183       | DEB         | Agribetica — Sevilla (ES)      | 831,34                      |
|                                  | B      | 228/95       | UNRWA/Syrien    | HTOUR     | 120       | DEB         | Agribetica — Sevilla (ES)      | 829,49                      |
|                                  | C      | 229/95       | UNRWA/Libanon   | HTOUR     | 190       | DEST        | Agribetica — Sevilla (ES)      | 840,36                      |
|                                  | D      | 230/95       | UNRWA/Jordanien | HTOUR     | 195       | DEST        | Agribetica — Sevilla (ES)      | 898,62                      |
|                                  | E      | 231/95       | UNRWA/Israel    | HTOUR     | 384       | DEB         | Agribetica — Sevilla (ES)      | 831,35                      |

BLT: Weichweizen  
 FBLT: Weichweizenmehl  
 CBL: Geschliffener Langkornreis  
 CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis  
 CBR: Geschliffener Rundkornreis  
 BRI: Reisbruch  
 FHAF: Haferflocken  
 FROF: Schmelzkäse  
 WSB: Weizen-Soja-Mischung  
 SUB: Zucker  
 ORG: Gerste  
 SOR: Sorghum  
 DUR: Hartweizen  
 GDUR: Hartweizengrieß  
 MAI: Mais

FMAI: Maismehl  
 B: Butter  
 GMAI: Maisgrieß  
 SMAI: Feingrieß von Mais  
 LENP: Vollmilchpulver  
 LDEP: Teilentrahmtes Milchpulver  
 LEP: Magermilchpulver  
 LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert  
 CT: Tomatenkonzentrat  
 CM: Makrelenkonserven  
 BISC: Eiweißhaltiges Gebäck  
 BO: Butteröl  
 HOLI: Olivenöl  
 HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl  
 HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl

HTOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl  
 BPJ: Rindfleisch im eigenen Saft  
 CB: Corned Beef  
 COR: Korinthen  
 BABYF: Babyfood  
 Lsub1: Säuglingsmilchnahrung  
 Lsub2: Kleinkindermilchnahrung  
 PAL: Teigwaren  
 FEQ: Ackerbohnen (Vicia Faba Equina)  
 FABA: Puffbohnen (Vicia Faba Major)  
 SAR: Sardinen  
 DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht  
 DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht  
 EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen  
 DEST: Lieferung frei Bestimmungsort

**Phare — DV-Bedarf****Ausschreibung des Arbeits- und Sozialministeriums der Tschechischen Republik und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen des Phare-Programms**

(95/C 289/13)

**Projekt**

Allgemeine technische Hilfe III

Sozialschutz CZ 9304-02-02-01

Lieferung von Ausrüstung zur Erweiterung der Kapazität des zentralen Computersystems des Arbeits- und Sozialministeriums

**1. Teilnahme am Wettbewerb/Ursprung**

Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die Staatsangehörigkeit der Europäischen Union, Albaniens, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik und Sloweniens haben.

Die angebotenen Waren müssen ihren Ursprung in einem dieser Länder haben.

**2. Gegenstand der Leistung**

Lieferung von Druckern, Netzanschlüssen und Software zur Erweiterung der Kapazität des zentralen Computersystems des Arbeits- und Sozialministeriums. Der Auftrag umfaßt Lieferung, Montage, zwei Tage Grundschulung für den Einsatz der Ausrüstung und technische Unterstützung.

**3. Ausschreibungsunterlagen**

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen können angefordert werden bei:

a) Mr J. Neuberg/Mr V. Outly, Agency for Labour Market and Social Policy, Phare, Palackého náměstí 4, CZ-128 01 Prague 2, Tel. (42-2) 24 97 24 53/ 24 97 25 51, Telefax (42-2) 24 97-23 20

b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GDI/A/B3, Operationeller Dienst Phare, Frau Barbara Wolf, rue de la Loi/Wetstraat 200 (AN88-4/21), B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 295 16 05

c) Büros in der Gemeinschaft:

D-5300 Bonn, Zitelfmannstraße 22 [Tel. (49-228) 53 00 90; Telefax (49-228) 530 09 50]

NL-2594 AG Den Haag, EVD, afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax (31-70) 379 78 78]

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tél. (352) 43 01-1; télécopieur (352) 43 01-337 89]

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33-1) 40 63 38 38; télécopieur (33-1) 45 56 94 17]

B-1040 Bruxelles, rue Archimède 73 [tél. (32-2) 235 38 44; télécopieur (32-2) 235 01 66]

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 678 97 22; telefax (39-6) 679 16 58]

DK-1004 København K, Højbrohus, Østergade 61, Postbox 144 [tlf. (45) 33 14 41 40; telefax (45) 33 11 12 03]

UK-London SW1P 3AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate [tel. (44-171) 973 19 92; facsimile (44-171) 973 19 00]

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353-1) 671 22 44; facsimile (353-1) 671 26 57]

GR-10674 Athens, Vassilissis Sofias 2 [τηλ. (30-1) 724 39 82, τηλεφάξ (30-1) 724 46 20]

E-28046 Madrid, Paseo de la Castellana 46, [tel. (34-1) 435 17 00, 577 29 23; telefax (34-1) 576 03 87]

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351-1) 154 11 44; telefax (351-1) 155 43 97]

A-1040 Vienna, Hoyosgasse 5, [tél. (43-1) 505 33 79; telefax (43-1) 50 53 37 97]

FIN-00131 Helsinki, Pohoisesplanadi 31, PO Box 234, [tél. (358-0) 65 64 20; telefax (358-0) 65 67 28]

S-11147 Stockholm, PO Box 7323, Hamngatan 6, [tél. (46-8) 611 11 72; telefax (46-8) 611 44 35]

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 6. 11. 1995, bei den obengenannten Adressen erhältlich. Zur Klärung der Einzelheiten findet am 4. 12. 1995 (14.00), Ortszeit, im Sitzungsraum B, 3. Stock, Palackého náměstí 4, Prague 2 eine Sitzung statt.

**4. Angebote**

müssen bis spätestens 18. 12. 1995 (11.00), Ortszeit, vorliegen bei:

Mr J. Neuberg/Mr V. Outly, Agency for Labour Market and Social Policy, Phare, Palackého náměstí 4, CZ-128 01 Prague 2, Tel. (42-2) 24 97 24 53/ 24 97 25 51, Telefax (42-2) 24 97-23 20.

Die Umschläge mit den Angeboten werden in Gegenwart eines Vertreters der Delegation der Europäischen Kommission in der Tschechischen Republik am 18. 12. 1995 (11.00), Ortszeit im Sitzungsraum B, 3. Stock, Palackého náměstí 4, Prag 2, eröffnet.

Das Arbeits- und Sozialministerium behält sich das Recht vor, die Ausschreibung jederzeit zurückzuziehen oder Angebote abzulehnen.

**Phare — Kleine Investitionsprojekte, Tschechische Republik, Region Nord-Mähren**

(95/C 289/14)

Die Dienststelle für Regionalentwicklung in Ostrava, eine Phare-Managementeinheit, wird nach Veröffentlichung dieser Mitteilung Ausschreibungen für folgende Projekte im Wert von insgesamt rund 600 000 ECU bekanntgeben:

Business- und Entwicklungszentrum Koprivnice - Gebäudeinstandsetzung

Fahrradweg von Ostrava ins Beskydy-Gebirge - Studie und Bauarbeiten im Gebiet von Vratimov

Erneuerung von städtischen Versorgungseinrichtungen im Stadtzentrum von Havřírov

Flughafeneinzugsgebiet Ostrava-Mosnov, Verwaltungsaufbau - Instandsetzungsarbeiten

Die Projekte werden in der lokalen Presse, Obchodní vestník, am 1. 11. 1995 bekanntgegeben, einschließlich einer Veröffentlichung in einer Gemeinschaftssprache in einer tschechischen Zeitung.

**Phare — Abwasserpumpstation****Ausschreibung der Regierung von Lettland für ein von der Europäischen Union finanziertes Projekt**

(95/C 289/15)

**Bezeichnung und Nr. des Projekts:**

Jurmala - Riga Abwasserleitung - LE-9404

**1. Teilnahme und Ursprung**

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Albanien, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik und Sloweniens zu gleichen Bedingungen offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

**2. Gegenstand der Leistung**

Die Entwurfsüberarbeitung und Fertigstellung des Baus einer Abwasserpumpstation; eine ansteigende Hauptleitung von 600 mm Durchmesser, notwendige begleitende Maßnahmen.

**3. Ausschreibungsunterlagen**

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 3. 11. 1995 gegen eine nicht zurückerstattbare Gebühr von 250 ECU erhältlich bei:

a) Jurmala Municipality, Attn. Mr. Vidvuds Prusis, Head of Construction Department, 1/5 Jomas Street, LV-2015 Jurmala, Tel. (371-2) 76 47 87, Telefax (371-2) 76 22 88

b) Commission of the European Communities, DG I/A/B2, Attn: Kristine Krivmane, SC 27 - 2/54, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, Tel. (32-2) 299 19 80

**4. Einreichung der Angebote**

Die Angebote müssen spätestens am 29. 11. 1995 (12.00), Ortszeit, vorliegen bei:

Jurmala Municipality, Attn: Mr. Vidvuds Prusis, Head of Construction Department, 1/5 Jomas Street, LV-2015 Jurmala, Tel. (371-2) 76 47 87, Telefax (371-2) 76 22 88

Die Angebotseröffnung findet am 29. 11. 1995 (15.00), Ortszeit statt bei:

Jurmala Municipality, Attn: Mr. Vidvuds Prusis, Head of Construction Department, 1/5 Jomas Street, LV-2015 Jurmala, Tel. (371-2) 76 47 87, Telefax (371-2) 76 22 88

Alle Angebote, die die Ausschreibungskriterien erfüllen, werden auf der Basis der technischen und finanziellen Angebote sowie der Konstruktionsfähigkeit ausgewertet. Das Datum der Vergabe ist für den 29. 12. 1995 festgesetzt.

## Langzeitmiete von Dienstfahrzeugen

## Offenes Verfahren

(95/C 289/16)

1. **Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer der ausschreibenden Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Personal und Verwaltung, IX.C.1. Einheit „Gebäudepolitik - Optionen und Verträge“, Orban 1/69, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.  
Tel. 295 21 00. Telefax 295 23 72.
2. a) **Gewähltes Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung.  
b) **Vertragsform, die Gegenstand dieser Ausschreibung ist:** Miete.  
Rahmenübereinkunft mit einer Anfangsdauer von zwei Jahren und der Möglichkeit einer Verlängerung von Jahr zu Jahr, ohne jedoch eine Höchstdauer von fünf Jahren zu überschreiten, einschließlich der Anfangsdauer des Vertrags.  
3. a) **Ort der Lieferung:** Brüssel.  
b) **Art und Menge der zu liefernden Waren:**  
Los 1: Fahrzeuge für hohe Repräsentationszwecke. Anzahl der pro Jahr gemieteten neuen Fahrzeuge: etwa 8 Stück.  
Los 2: Fahrzeuge für Repräsentationszwecke. Anzahl der pro Jahr gemieteten neuen Fahrzeuge: etwa 20 Stück.  
Los 3: sonstige Fahrzeuge. Anzahl der pro Jahr gemieteten neuen Fahrzeuge: etwa 6 Stück.  
CPA-Nummer: 71.10.10.  
c) **Angaben, ob der Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Leistungen abgeben kann:** Möglichkeit, Angebote für ein oder mehrere Lose bzw. für ein gesamtes Los oder einen Teil eines jeden Loses einzureichen. Jedes Teillos setzt sich aus Fahrzeugen der gleichen Marke des entsprechenden Loses zusammen.
4. **Gegebenenfalls vorgeschriebene Lieferfrist:** Maximale Dauer der Bereitstellung der Fahrzeuge: 4 Monate ab Bestellung.
5. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die maßgeblichen Unterlagen angefordert werden können:** Siehe Ziffer 1. Alle Anträge sind schriftlich mit folgendem Aktenzeichen einzureichen: 94/27/IX.C.1.  
b) **Einsendefrist für die Anträge:** 30. 11. 1995.  
c) **Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für Übersendung dieser Unterlagen:** Unentgeltlich.
6. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** 11. 12. 1995.  
b) **Anschrift, an die die Angebote versandt werden müssen:** Siehe Ziffer 1.  
c) **Sprache(n), in der(denen) diese Anträge abgefaßt sein müssen:** Eine der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft.
7. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Eine Person pro Bieter ist zugelassen. Der Name und die Funktion des bei der Angebotsöffnung Anwesenden sind schriftlich mitzuteilen (falls möglich per Telefax unter der Nummer 295 23 72 in Brüssel), bis spätestens zum Schlußtermin für die Einreichung der Angebote.  
b) **Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote:** 20. 12. 1995 (15.00) im Sitzungssaal 1/55 des Gebäudes ORBAN (Square Frères Orban Nr. 8, B-1040 Brüssel).
8. **Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten:** Eine Garantie für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung in Höhe von 5 % des für jeden vergebenen Teil vorgesehenen Gesamtwerts.
9. **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften:** Zahlung auf Rechnung, 60 Tage nach Erhalt der Rechnung oder Zahlungsaufforderung.  
Die Rechnungen sind regelmäßig, drei Monate im voraus in dreifacher Ausfertigung auszustellen.
10. **Gegebenenfalls Rechtsform, die die Lieferantengesellschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß:**
11. **Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Lieferant die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt:** Die Bieter müssen ihrem Angebot folgende Nachweise beifügen:  
— eine Erklärung mit Angabe des jährlichen Gesamtumsatzes und des jährlichen Umsatzes bezüglich der in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführten Lieferungen, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind, einschließlich Bilanzen und Bilanzauszüge oder sonstiger Nachweise.
12. **Frist bis zu der der Bieter an sein Angebot gebunden ist:** 4 Monate ab dem 11. 12. 1995.
13. **Kriterien für die Auftragserteilung. Andere Kriterien als der niedrigste Preis sind anzugeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind:** Wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot unter Berücksichtigung der Qualität, des Preises, der Lieferfrist sowie der Ästhetik und der Funktionalität.



14. *Gegebenenfalls Verbot von Varianten:*

15. *Weitere Auskünfte:*

16. *Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung:* 4. 3. 1995.

17. *Tag der Absendung der Bekanntmachung:* 19. 10. 1995.

18. *Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:* 19. 10. 1995.

## Zusammenarbeit im Bereich Hoch- und Fachschulwesen sowie Berufsausbildung zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika

### Ausschreibung

(95/C 289/17)

Am 23. 10. 1995 nahm der Rat eine Entscheidung bezüglich des Abschlusses einer Vereinbarung über Zusammenarbeit im Bereich Hoch- und Fachschulwesen sowie Berufsausbildung zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika an.

Diese Ausschreibung bezieht sich auf den wesentlichen Teil des Programms, der gemeinsame Projekte von EU/US-Bietergemeinschaften betrifft. Dieser Teil wird seitens der Europäischen Union von der Generaldirektion für allgemeine und berufliche Bildung und Jugend (GD XXII) der Europäischen Kommission und seitens der Regierung der Vereinigten Staaten vom „Fund for the Improvement of Postsecondary Education“ (Fipse) des US-amerikanischen Ministeriums für Bildung verwaltet.

#### Ziele

Die gemeinsamen Projekte von EU/US-Bietergemeinschaften sollen der studentenorientierten Zusammenarbeit eine neue europäisch-amerikanische Tragweite verleihen und ausgewogenen Nutzen für die Europäische Union und die Vereinigten Staaten bringen.

Wesentliche Ziele sind:

- Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Bevölkerungen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten einschließlich breiteres Wissen über deren Sprache, Kultur und Institutionen;
- verbesserte Qualität der Entwicklung des Arbeitskräftepotentials in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten;
- verbesserte Qualität in der Transatlantikkombilität von Studenten einschließlich Förderung von gegenseitigem Verständnis und gegenseitiger Anerkennung und damit der Übertragbarkeit von akademischen Verdiensten;
- Förderung des Austausches von Fachwissen über Neuentwicklungen im Bereich Hoch- und Fachschulwesen sowie Berufsausbildung, zum Beispiel die Verwendung neuer Informationstechnologien, zur ge-

genseitigen Bereicherung der Praxis in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten;

- Gründung bzw. Erweiterung von Partnerschaften zwischen entsprechenden Einrichtungen im Bereich Hoch- und Fachschulwesen sowie Berufsausbildung, Berufsverbänden, Behörden, Industrie- und andere Verbänden in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten;
- Einführung einer wertschöpfenden Tragweite in der transatlantischen Zusammenarbeit zur Ergänzung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten sowie anderen Programmen und Initiativen.

Diese Ziele sind durch die Förderung verschiedener innovativer kooperativer Tätigkeiten für Studenten im Bereich Hoch- und Fachschulwesen sowie Berufsausbildung zwischen den verschiedenen Regionen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten zu erreichen.

#### Rahmen des Programms

Bei diesem Programm handelt es sich um eine Initiative im kleinen Rahmen, die in diesem ersten Jahr höchstens 10 Stammprojekte unterstützen soll, die nur bzw. am besten durch multilaterale Gruppierungen durchgeführt werden können. Es besteht nicht die Absicht, Aktivitäten zu wiederholen, die auf bilateraler Ebene zwischen den Vereinigten Staaten und den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden bzw. durchgeführt werden können.

#### Bietergemeinschaften

Jede Bietergemeinschaft muß aus mindestens 3 aktiven Partnern auf jeder Seite bestehen. Diese müssen aus jeweils mindestens 2 Partnerinstitutionen im Bereich Hoch- und Fachschulwesen sowie Berufsausbildung aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und verschiedenen Staaten der Vereinigten Staaten bestehen. Dritte und weitere Partner können andere Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen oder ähnliche Organisationen sein (z.B. Unternehmen, NRO, Verleger, Regierungsstellen, Handelskammern, Forschungseinrich-

tungen) aus demselben oder anderen Mitgliedstaaten und Staaten. In Ausnahmefällen bezüglich der Vereinigten Staaten können 2 der institutionellen Partner autonome Universitätsgelände einer großen staatlichen Universität sein mit einem dritten institutionellen Partner aus einem anderen Staat.

Da eines der Programmziele darin besteht, aufbauend auf der Erfahrung aus Kooperationsnetzen innerhalb der Union diese Erfahrungen zu erweitern, ist bereits in einem Bildung-/Ausbildungsprogramm der Europäischen Union gesammelte Erfahrung (z. B. Erasmus, Comett, Tempus, Petra, Force) ein Auswahlkriterium für den Hauptauftragnehmer einer europäisch/amerikanischen Bietergemeinschaft.

### Gemeinsame Aktivitäten

Bietergemeinschaften können für eine oder mehrere Arten von Aktivitäten als integriertes Projektelement Programmunterstützung anfordern. Deshalb haben die Bietergemeinschaften eine kohärente Strategie zu verfolgen, statt sich mit verschiedenen Tätigkeiten zu beschäftigen. Ein wesentlicher Bestandteil jeder Bietergemeinschaft soll (mit wenigen, gerechtfertigten Ausnahmen) die Studentenmobilität sein.

Transatlantische Tätigkeiten der Zusammenarbeit, die Unterstützung erhalten können:

- Entwicklung von Organisationsrahmen für die Transatlantikmobilität der Studenten einschließlich Arbeitsvermittlung, die eine ausreichende Sprachvorbereitung und volle akademische Anerkennung bieten;
- strukturierter Austausch von Studenten, Lehrern, Ausbildern und Verwaltungsbeamten in Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens sowie der Berufsausbildung einschließlich entsprechender Arbeitsvermittlung;
- gemeinsame Ausarbeitung von innovativen Lehrplänen, Lehrmaterial, Methoden und Modellen einschließlich jener, die von neuen Bildungsmethoden Gebrauch machen;
- kurze Intensiv-Programme von mindestens 3 Wochen;
- Lehrprogramme, die einen wesentlichen Bestandteil des Lehrplans in einer Partnereinrichtung bilden;
- andere innovative Projekte einschließlich Anwendung neuer Methoden und Fernstudien, die darauf gerichtet sind, die Qualität und Kostenwirksamkeit der transatlantischen Zusammenarbeit im Hoch- und Fachschulwesen sowie Berufsausbildung zu verbessern.

### Finanzielle Betrachtungen

Erfolgreiche Bietergemeinschaften erhalten höchstens 3 Jahre finanzielle Unterstützung. Die Unterstützung dient zur Startfinanzierung für die Ausführung von gemeinsamen innovativen Projekten, die innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen werden oder die nach Einführung ohne weitere Programmunterstützung fortgesetzt werden können.

Die Europäische Kommission (GD XXII) bietet direkte Finanzierung für die Partner der Europäischen Union. Das US-amerikanische Ministerium für Bildung (Fipse) bietet direkte Finanzierung für die Partner der Vereinigten Staaten. Die Mittel werden den EU- bzw. US-Hauptauftragnehmern zur Verfügung gestellt.

Für ein dreijähriges Projekt beträgt die Unterstützung jeder Bietergemeinschaft voraussichtlich etwa 100 000 ECU für die Gruppe der Europäischen Union und 130 000 USD für die Gruppe der Vereinigten Staaten. Der tatsächliche Betrag, der im jeweiligen Fall vergeben wird, ist abhängig von der Anzahl der Mitglieder der Bietergemeinschaft und deren bisherigen Kooperationsverbindungen sowie von der Art und Stufe der Tätigkeiten, die auszuführen sind.

Zusätzlich zur Unterstützung für Tätigkeiten der Bietergemeinschaften kann jede Bietergemeinschaft einen Betrag als Stipendium für die Studentenmobilität erhalten. Für Einrichtungen aus der EU beläuft sich dieser Betrag voraussichtlich auf bis zu 10 000 ECU je Partnereinrichtung für die Gesamtlaufzeit des Projekts. Für den gleichen Zeitraum können Einrichtungen aus den USA jeweils bis zu 15 000 USD als Stipendium für Studentenmobilität erhalten mit höchstens 3 000 USD pro Student.

### Bewerbungsverfahren für Bewerber der Europäischen Union

Die Richtlinien für Bewerber sowie Bewerbungsformulare sind erhältlich:

- unter der Anschrift des „Europa Server Internet“, programmierbar über <http://www.ccc.lu>;
- bei den Hauptvertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten;
- bei den nationalen Stellen von Socrates/Erasmus und den nationalen Koordinierungsstellen von Leonardo (1 in jedem Mitgliedstaat);
- auf Anfrage unter Telefax (32-2) 295 57 19 der Europäischen Kommission GD XXII mit Angabe der vollständigen Anschrift des Bewerbers.

Die Angebote sind in der EU und den USA per Einschreiben oder durch persönliche Einreichung bis spätestens 26. 1. 1996 zu unterbreiten.

**Harmonisierte wirtschafts- und qualitätsbezogene Verbraucherbefragung (in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland und Schweden)**

**Bekanntmachung über vergebene Aufträge**

**Verhandlungsverfahren**

(95/C 289/18)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, GD II - Wirtschaft und Finanzen, Einheit „Konjunkturumfragen und Veröffentlichungen“, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
  - für Frankreich:
    - INSEE - Institut national de la statistique et des études économiques, 18, boulevard A. Pinard, F-75675 Paris Cedex 14
2. **Vergabeverfahren:** Verhandlungsverfahren (II/1794/NP), im Anschluß an die öffentliche Ausschreibung II/1794, aus der für die einzelnen Länder ausschließlich unannehmbare Preisangebote hervorgingen.
  - für Finnland:
    - Statistics Finland, FIN-00022 Statistics Finland
  - für Irland:
    - ESRI - The Economic and Social Research Institute, 4, Burlington Road, IRL-Dublin 4
  - für Schweden:
    - Statistics Sweden, S-115 81 Stockholm
3. **Gegenstand der Ausschreibung:** Die monatliche Durchführung der harmonisierten wirtschafts- und qualitätsbezogenen Verbraucherbefragung gemäß dem harmonisierten Programm der Europäischen Kommission in folgenden Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland und Schweden.
4. **Tag der Auftragserteilung:** 21. 9. 1995.
5. **Kriterien für die Auftragserteilung:**
  - Kenntnis der Besonderheiten des betreffenden Landes,
  - Qualität der DV-Ausrüstung,
  - Verfügbarkeit und Flexibilität bei der Organisation der Arbeiten,
  - Preis-Leistungs-Verhältnis.
6. **Anzahl der eingegangenen Angebote:** 18 ordnungsgemäße Angebote (ein nicht ordnungsgemäßes Angebot).
7. **Name und Anschrift der ausschreibenden Stellen:**
  - für Dänemark:
    - Danmarks Statistik, Sejrøgade 11, DK-2100 København ø
8. **Gezahlte Preise:** Die Einheitspreise für die Durchführung der monatlichen Umfrage (Preis pro Monat) und Ad-hoc-Umfrage (Preis für eine Frage) sehen folgendermaßen aus:
  - für Dänemark: 5 833,33 ECU und 600 ECU,
  - für Finnland: 6 166,67 ECU und 690 ECU,
  - für Frankreich: 8 181,82 ECU und 800 ECU,
  - für Irland: 6 300 ECU und 500 ECU,
  - für Schweden: 4 333,33 ECU und 340 ECU.
- 9.
10. **Weitere Auskünfte:** Der Auftrag wurde nicht in Belgien erteilt, da sämtliche Angebote zu hohe Preise in bezug auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufwiesen.
- 11.
12. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 19. 10. 1995.
13. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 19. 10. 1995.

**Rundfunk- und Fernsehnachrichtensendungen für Drittländer****Nicht offenes Verfahren**

(95/C 289/19)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion X, Information, Kommunikation, Kultur und Audiovisuelle Medien, Frau Nicole Cauchie, Gebäude T 120 2/107, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
- Tel. (32-2) 299 90 01. Telex 21877 COMEU B. Telefax (32-2) 299 93 01.
2. a) **Vergabeverfahren:** Beschränkte Ausschreibung Nr. PR/95-110/B2.
- b)
- c) **Auftragsform:** Lieferverträge mit einer Anfangsdauer von einem Jahr, verlängerbar für maximal vier Jahre.
3. a) **Lieferort:** Brüssel bzw. die Orte an denen die Sendungen ausgestrahlt werden; wird je nach Vertrag angegeben.
- b) **Art und Menge der zu liefernden Waren:** Der Auftrag beinhaltet die Produktion und Ausstrahlung audiovisueller die Gemeinschaft betreffender Nachrichtensendungen für Drittländer, die in geographischen Regionen zusammengefaßt sind.
- Dabei handelt es sich um:
- 1° Rundfunknachrichtensendungen zu aktuellen Themen von etwa 2 Minuten Dauer, zwischen 10 und 20 Sendbeiträgen/Monat; die monatliche Produktion einer 15minütigen Zusammenfassung auf der Grundlage des für die aktuellen Themen benutzten Materials;
- 2° Fernsehnachrichtensendungen (Video) zu aktuellen Themen von etwa 2 Minuten Dauer, zwischen 10 und 20 Sendbeiträgen/Monat; monatliche Produktion einer 15minütigen Zusammenfassung auf der Grundlage des für die aktuellen Themen benutzten Materials.
- Regionen, in denen die Informationssendungen ausgestrahlt werden sollen:
- A) englischsprachige AKP-Länder,  
 B) französischsprachige AKP-Länder,  
 C) Lateinamerika.
- Die Produzenten müssen sich verpflichten, die Rundfunk- und Videoproduktionen zu aktuellen Themen sowie die Magazin- und Dokumentarfilme über Satellit auszustrahlen. Ferner ist zu gewährleisten, daß die Sendungen von den Rundfunk- und Fernsehanstalten der jeweiligen Länder ausgestrahlt werden.
- c) **Möglichkeit, ein Angebot für die Gesamtheit oder einen Teil der Lieferungen einzureichen:** Unter Beachtung der 2 Produktkategorien und der 3 geographischen Regionen unter Ziffer 3. b), ist der Auftrag in 6 getrennte Lose unterteilt.
- Die interessierten Unternehmen können gemäß den im Lastenheft genannten Modalitäten Angebote für ein Los, mehrere Lose oder die Gesamtheit der Lose einreichen. Lieferantengemeinschaften sind zugelassen, wobei ein Unternehmen die Verantwortung für den Vertrag übernimmt.
4. **Lieferfrist:** Gemäß den Spezifikationen des Leistungsverzeichnisses, der Verträge und der Bestellungen.
- 5.
6. a) **Schlußtermin für den Eingang der Teilnahmeanträge:** 8. 12. 1995.
- b) **Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind:** Generaldirektion Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien, Einheit X/B.2 „Audiovisuelle Produktion“, zu Händen Frau Nicole Cauchie, Gebäude T 120 2/107, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
- c) **Sprache:** Eine der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften.
7. **Frist für die Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe:** 22. 12. 1995.
- 8.
9. **Auswahlkriterien:** Bewerber, die ihre berufliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Leistungsfähigkeit nachweisen können, werden für die Teilnahme an der Ausschreibung ausgewählt. Dem Teilnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Administrative Auskünfte:*
- Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer...,
  - Rechtsstand,
  - MwSt.-Nummer,
  - Bankreferenzen,
  - Kopie der Satzung und offizielle Unterlagen, mit Angabe der Namen und Funktionen der Direktionsmitglieder, Name des Ansprechpartners, Bilanz, Bilanzauszüge und Umsatz der letzten zwei Geschäftsjahre.

*Technische Leistungsfähigkeit:*

- Referenzen über in den letzten drei Jahren im entsprechenden Bereich ausgeführte Arbeiten und Leistungen,
  - Nachweise über Beziehungen mit über Satelliten ausstrahlenden Rundfunk- und Fernsehanstalten,
  - drei im Laufe des letzten Jahres erstellte Produktionsbeispiele (Rundfunk- oder Videoband, VHS) im entsprechenden Bereich,
  - Anzahl der Beschäftigten und der zur Verfügung stehenden technischen Mittel.
10. **Zuschlagskriterien:** Die Kommission wird das wirtschaftlich günstigste Angebot aufgrund folgender Kriterien berücksichtigen:
1. *Technische Qualität des Angebots:* Produktionsteam, Berufserfahrung des mit der Tätigkeit beauftragten Personals, Arbeitsmethode.
  2. *Qualität des ausgestrahlten Programms* vorgeschlagene Vorgehensweise, Einsatz der Satelliten, Möglichkeit einer prompten Reaktion, Abkommen mit den nationalen Anstalten.
3. Preis.
- 11.
  12. Varianten sind nicht zugelassen.
  13. Im Anschluß an das Auswahlverfahren werden etwa dreißig Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert.  
Die Kommission wird eventuell Anhörungen veranstalten, zu denen sämtliche ausgewählten Bewerber geladen werden; die Bedingungen sind im Lastenheft angegeben.
  - 14.
  15. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 20. 10. 1995.
  16. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 20. 10. 1995.
-